

anonyme Hörerschaft in den Medien) und durch ein Bekenntnisverständnis, für das das NT, Barmen und Denkansätze beim späteren Paul Tillich charakteristisch sind. Verglichen mit der Engführung, die sich durch orthodoxe Einwirkung beim F/O-Studienprojekt zum Apostolischen Glauben im Verständnis des Bekenntens der Kirche ergeben hat, ist es eine wahre Wohltat nachzuvollziehen, wie hier die Ausrichtung am Bekenntnis gerade zur Grundlage einer recht verstandenen Freiheit des Christenmenschen wird; aber auch wie sich von da aus die Verpflichtung zum Konsens und zur Einheit der Kirche sowie Widerstand gegenüber Dogmatismus und Ideologie einstellen.

Glanzstücke der Sammlung sind neben den Synoden-Berichten (u.a. S. 203–212 zur Weltversammlung des ÖRK in Seoul) die Vorträge zu „Amt und Autorität in der evang. Kirche“ (S. 39–50) und die Warren-Lectures 1990 des ehemaligen ökumenischen Stipendiaten an „seiner“ Universität in Dubuque/Iowa unmittelbar nach der Wende von 1989/90 („Die Kirchen und die Mauer. Theologische Aspekte zur deutschen Geschichte nach dem Zweiten Weltkrieg“, S. 79–125).

Wem es wichtig ist, daß es in der Kirche zukunftsweisendes Gedächtnis gibt, der sollte hier unbedingt zugreifen.

Vo.

KIRCHE UND GESELLSCHAFT

Richard Puza, Abraham Peter Kustermann (Hg.), Staatliches Religionsrecht im europäischen Vergleich. Universitätsverlag, Fribourg 1993. 196 Seiten. Br. DM 39,-.

Unter diesem Thema stand ein kirchenrechtliches Kolloquium im Dezem-

ber 1991, das von der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Verbindung mit dem Lehrstuhl für Kirchenrecht an der Katholischen Universität Tübingen veranstaltet wurde. Die Tagungsbeiträge sind in der Reihe der „Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat“ von *Richard Puza* und *Abraham Peter Kustermann* 1993 veröffentlicht worden.

Der Titel legt nahe, daß die Tagung sich mit einer vergleichenden Darstellung der nationalstaatlichen Religionsysteme in Europa beschäftigte. Die Herausgeber unterstreichen aber bereits im Vorwort, daß die Darstellung der Gemeinsamkeiten und der erheblichen Unterschiede im nationalen Religionsrecht nur einen Teil des Anliegens darstellt; es soll auch darum gehen, eine Beziehung des staatlichen Religionsrechts zum europäischen Gemeinschaftsrecht herzustellen und mögliche Auswirkungen des Europarechts auf das Staatskirchenrecht zu untersuchen.

Der Zeitpunkt des Kolloquiums war bewußt auf die fast zeitgleich erfolgte Verhandlung des Vertrages über die Europäische Union in Maastricht und die bevorstehende Vollendung des Binnenmarktes ausgerichtet und beschränkt die Darstellung der Staatskirchensysteme auf die damals noch zwölf Mitgliedstaaten. Damit ist ein weiter Bogen von vergleichendem Religionsrecht bis zu hochaktuellen Fragen des Europarechts gespannt, der notwendigerweise eine Beschränkung auf nur einige Aspekte mit sich bringt.

Die ausführlichen Schilderungen der Fallbeispiele nationalstaatlichen Staatskirchenrechts wurden aus Gründen der Typologie auf Frankreich (*Francis Messner*), Italien (*Richard Puza*), die Niederlande (*Knut Wulf*) und Deutschland (*Heiner Marré*) beschränkt. Die staatskirchlichen Systeme in Dänemark,

Griechenland und dem Vereinigten Königreich werden zwar erwähnt, sie wurden jedoch nicht in die Darstellung und Diskussion miteinbezogen. Eine Erörterung der Spezifika der Staatskirchen wäre um so wünschenswerter, als mehrere Autoren auf der Grundlage der neuesten Entwicklung insbesondere in Italien die These vertreten, daß das künftige „Staatskirchenrecht“ im geeinten Europa ein Kirchenvertrags-Recht sein wird. Diese Berichte, erweitert durch einen Beitrag zum kirchlichen Engagement aus katholischer Sicht zugunsten Europas seit Pius XII. (*Roland Minnerath*), werden ergänzt durch zwei europarechtliche Darstellungen. Während *Gerhard Robbers* die jeweils relevanten Bezüge des Gemeinschaftsrechts zu Fragen der Kirchensteuer, des kirchlichen Arbeitsrechts oder des Sonn- und Feiertagsschutzes herausarbeitet, bietet der Beitrag von *Detlev Chr. Dicke* einen eher lehrbuchartigen Einstieg in das institutionelle Gefüge der Europäischen Gemeinschaft. Hierbei liegt der Schwerpunkt eindeutig beim Verfahrensrecht und nicht bei den materiellen Inhalten und Kompetenzen des EWG-Vertrages. Einerseits wird bereits in Einzelfragen auf den Vertragsabschluß von Maastricht und seine erheblichen Veränderungen für die Römischen Verträge Bezug genommen wie etwa die ausdrückliche Verankerung des Subsidiaritätsprinzips. Andererseits bleiben neben vielen weiteren Neuerungen die beachtlichen Kompetenzerweiterungen des Europäischen Parlaments völlig unbeachtet. Hier fehlt leider eine sachliche Darstellung der tatsächlich vorhandenen Zuständigkeiten des Parlaments, die dem nicht sachkundigen Leser einen negativ wertenden und erstaunlich unvollständigen Eindruck vermitteln.

Soweit beim Europäischen Gerichtshof angesichts seiner auf Integration ge-

richteten Rechtsprechung mehr Zurückhaltung angemahnt wird, bleibt unerwähnt, daß gerade dieser Hof ohne Grundlage im EWG-Vertrag eine Grundrechtsdogmatik entwickelt hat und kontinuierlich anwendet. *Gerhard Robbers* weist zu Recht darauf hin, daß auch die Religionsfreiheit so Eingang in die Rechtsprechung der Gemeinschaft gefunden hat. Gerade die Betrachtung der Grundrechte durch den Europäischen Gerichtshof hat das Bundesverfassungsgericht in seinen „Solange“-Entscheidungen zur Voraussetzung der Anerkennung des Hofes als gesetzlichem Richter gemacht.

Die Veröffentlichung ist eine wichtige Momentaufnahme eines Themas, das für die Kirchen in Europa zunehmend an Bedeutung gewinnt. Viele nur ange deutete Bereiche haben inzwischen eine konkrete Fortentwicklung erfahren. Den Herausgebern ist unbedingt zuzustimmen, wenn sie zu dem Schluß kommen, daß die Kirchen diesem Prozeß gut vorbereitet begegnen sollten.

Heidrun Tempel

Nach-Denken. Zum Weg des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR. Im Auftrag des Kirchenamtes der EKD für die Arbeitsgemeinschaft zur Aufarbeitung der Vergangenheit hg. von Ulrich Schröter und Helmut Zeddies. GEP, Frankfurt am Main 1995. 230 Seiten. Br. DM 19,80.

Ein besonders frommes Buch ist das nicht, folgt man dem Dictum Martin Heideggers, daß das Fragen die Frömmigkeit des Denkens sei. Aber auch die Antworten der von den ostdeutschen Landeskirchen (nur zwei beteiligten sich nicht) gebildeten Arbeitsgemeinschaft lassen vieles offen, weil sie zu wenig erkennen lassen, daß und wie vor 1989